

**Bescheinigung der Kapitaldeckung
im Rahmen der formwechselnden Umwandlung
der**

STEICO AG, Feldkirchen

**in eine europäische Aktiengesellschaft (SE)
nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO**

München, den 16. Mai 2011



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	3
B. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
C. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	6
PRÜFUNG DER KAPITALDECKUNG	9
I. Ermittlung des bilanziellen Nettovermögens	9
1. Kapital und Rücklagen im Sinne des Artikel 37 Abs. 6 SE-VO	9
2. Bilanzielles Nettovermögen	13
II. Ertragswert	14
III. Börsenwert	19
D. SCHLUSSBEMERKUNG	20

ANLAGEN:

1. Gerichtliche Bestellung der BDO AWT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch das Landgericht München I vom 05.05.2011
2. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Vorstand und Aufsichtsrat der

STEICO AG,
Feldkirchen,
- im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt -

beabsichtigen, die Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) umzuwandeln. In der ordentlichen Hauptversammlung der STEICO AG am 5. Juli 2011 soll die Umwandlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

Vor dieser Hauptversammlung ist von einem unabhängigen Sachverständigen nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO (Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 294 vom 10. November 2001) sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO hat uns das Landgericht München I auf Antrag der Gesellschaft mit Beschluss vom 05.05.2011 (Az.:5 HKO 9394/11) zum Sachverständigen bestellt (vgl. Anlage 1).

Unsere Prüfung haben wir im Monat Mai 2011 in unseren Geschäftsräumen in München durchgeführt.

Bei unserer Prüfung standen uns insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Umwandlungsplan nach Artikel 37 Abs. 4 SE-VO vom 9. Mai 2011 mit einer Neufassung der Satzung der STEICO SE
- 3-Jahres-Planung der Steico AG für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012
- Geschäftsplanung der STEICO AG für das Geschäftsjahr 2011
- Wertnachweisunterlagen für den Zeitraum nach dem Jahresabschlussstichtag (aktuelle Summensaldenliste der STEICO AG)
- Ungeprüfte Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der STEICO AG für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. März 2011

- Bericht der AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (ab 26.04.2011: BDO AWT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2010 der STEICO AG vom 6. April 2011, versehen mit einem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk
- Bericht der AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (ab 26.04.2011: BDO AWT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) über die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010 sowie des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2010 der STEICO AG vom 20. April 2011, versehen mit einem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk
- Geschäftsbericht der STEICO AG für das Geschäftsjahr 2010
- Satzung der STEICO AG in der Fassung vom 6. Juli 2010
- aktueller Handelsregisterauszug der STEICO AG zum Prüfungszeitpunkt
- weitere für die Erstellung der Bescheinigung relevante Unterlagen.

Darüber hinaus haben uns der Vorstand der STEICO AG und die von ihm beauftragten Mitarbeiter bereitwillig weitere Informationen erteilt. Der Vorstand der STEICO AG hat uns eine berufsbliche Vollständigkeitserklärung erteilt.

Unsere Prüfungshandlungen basieren auf den uns für den Anlass zur Verfügung gestellten Unterlagen. Diese Unterlagen wurden von uns kritisch gewürdigt, jedoch keiner Prüfung im Sinne einer Jahresabschlussprüfung unterzogen.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 vereinbart.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Umwandlung der STEICO AG in eine SE wird dieser Bericht erstellt und ist nur für interne Zwecke des Auftraggebers bestimmt, einschließlich der Weitergabe und Veröffentlichung im Rahmen der Vorlage beim Registergericht sowie im Rahmen der Information der Aktionäre der STEICO AG im Vorfeld und in der über die Umwandlung beschlussfassenden Hauptversammlung. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige Einverständniserklärung der BDO AWT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht zulässig.

B. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Die STEICO AG soll in eine SE nach Artikel 2 Abs. 4 sowie Artikel 37 Abs. 1 SE-VO umgewandelt werden. Die Umwandlung hat gemäß Artikel 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der bisherigen Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Identität der Gesellschaft bleibt erhalten.

Die Umwandlung in eine SE setzt gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO voraus, dass die formwechselnde Aktiengesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe des Betrages des in der Satzung der SE bestimmten Grundkapitals (gezeichnetes Kapital) und der nach Gesetz oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Zu den gesetzlich nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen rechnen vor allem die gesetzliche Rücklage (§ 150 Abs. 1 und Abs. 2 AktG) und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB (§ 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG). Die Vorschriften des AktG und des UmwG, insbesondere zur Kapitalaufbringung und zur Ermittlung der Nettovermögenswerte der STEICO AG, finden darüber hinaus gemäß Artikel 5 SE-VO, Artikel 10 SE-VO und Artikel 15 SE-VO Anwendung.

Nach Artikel 37 SE-VO resultiert aus der Formulierung „Nettovermögenswerte“, dass für die Ermittlung des zu bescheinigenden Nettovermögens grundsätzlich auf einen Einzelbewertungsansatz abzustellen ist. Da bei der STEICO AG das zu bescheinigende Nettovermögen bereits bei einer Einzelbewertung gedeckt ist, haben wir nur ergänzend eine überschlägige indikative Gesamtbewertung der STEICO AG vorgenommen. Darüber hinaus stützen wir uns zur Plausibilisierung dieses Ergebnisses auf die Börsenkapitalisierung der Gesellschaft.

C. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Die STEICO AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB Nr. 164910 eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom 25. Februar 2011 mit letzter Eintragung vom 12. Juli 2010 hat uns vorgelegen. Es gilt die Satzung in der Fassung vom 6. Juli 2010.

Gegenstand der STEICO AG ist gemäß Satzung der Handel mit Bau- und Industriebedarfsartikeln, der Handel mit Holzrohstoffen und Hölzern aller Art und die Herstellung, der Vertrieb und die Entwicklung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, sowie weiteren Produkten aus Holz und/oder Holzrohstoffen.

Die Gesellschaft darf den Unternehmensgegenstand selbst oder durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann zu diesem Zweck auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Grundkapital beträgt Euro 12.803.150,00 und ist eingeteilt in 12.803.150 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Die STEICO AG verfügt gemäß ihrer Satzung (Stand 6. Juli 2010) über folgendes genehmigtes Kapital:

	STEICO AG
	31.12.2010
	€
Genehmigtes Kapital	
Genehmigtes Kapital, bis zum 5.Juli 2015	6.401.575,00

Der Vorstand ist bis zum 05.07.2015 ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der STEICO AG innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung des genehmigten Kapitals in das Handelsregister um insgesamt bis zu Euro 6.401.575,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe nennbetragsloser, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 1,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen (Genehmigtes Kapital 2010/1) zu erhöhen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten, in der Satzung aufgezählten Fällen auszuschließen.

Nachfolgend ist die Vermögenslage der STEICO AG gemäß Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 abgebildet:

	STEICO AG HGB-Bilanz 31.12.2010
	€
AKTIVA	
Anlagevermögen	
immaterielle Vermögenswerte	1.031.744,46
Sachanlagen	281.575,00
Finanzanlagen	75.356.602,76
Summe Anlagevermögen	76.669.922,22
Umlaufvermögen	
Vorräte	141.916,48
Forderungen Lieferungen/Leistungen	8.710.660,12
Forderungen verb. Unternehmen	224.961,38
sonstige Vermögenswerte	1.350.695,63
flüssige Mittel	12.905.378,36
Summe Umlaufvermögen	23.333.611,97
Aktive Rechnungsabgrenzung	140.732,71
Summe Aktiva	100.144.266,90
PASSIVA	
Eigenkapital	
gezeichnetes Kapital	12.803.150,00
Kapitalrücklage	69.663.751,32
Gewinnrücklagen	3.550.000,00
Bilanzgewinn	8.591.099,12
Summe Eigenkapital	94.608.000,44
Rückstellungen	
Pensionsrückstellungen	278.303,00
Steuerrückstellungen	379.110,87
sonstige Rückstellungen	1.639.004,40
Summe Rückstellungen	2.296.418,27
Verbindlichkeiten	
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	141.667,57
Verbindlichkeiten Lieferungen/Leistungen	204.193,61
Verbindlichkeiten gegenüber verbundener Unternehmen	1.433.458,31
sonstige Verbindlichkeiten	1.460.528,70
Summe Verbindlichkeiten	3.239.848,19
Summe Passiva	100.144.266,90

PRÜFUNG DER KAPITALDECKUNG

I. Ermittlung des bilanziellen Nettovermögens

1. Kapital und Rücklagen im Sinne des Artikel 37 Abs. 6 SE-VO

Das geprüfte Eigenkapital der STEICO AG setzt sich zum 31. Dezember 2010 folgendermaßen zusammen:

	STEICO AG
	31.12.2010
	€
Eigenkapital	
Gezeichnetes Kapital	12.803.150,00
Kapitalrücklage	69.663.751,32
Gewinnrücklagen	3.550.000,00
Bilanzgewinn	8.591.099,12
Summe Eigenkapital	94.608.000,44

Zum 31. Dezember 2010 betrug das gezeichnete Kapital der Gesellschaft Euro 12.803.150 und ist vollständig eingezahlt. Das im Rahmen der Erstnotierung erzielte Agio aus der Emission der Aktien im Jahre 2007 in Höhe von Euro 69.258.750 wurde in die nicht ausschüttungsfähige Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt. Die aus der umwandelnden Neugründung der STEICO AG stammende verbleibende Kapitalrücklage in Höhe von Euro 405.001,32 ist eine nicht ausschüttungsfähige Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB. Darüber hinaus liegen keine Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 HGB vor.

Es liegen keine ausschüttungsgesperrten sonstigen Gewinnrücklagen vor.

Die aktuelle Satzung der STEICO AG sieht keine Bildung von Rücklagen mit Ausschüttungsbeschränkung vor.

Das nicht ausschüttungsfähige Kapital der STEICO AG setzt sich zum 31.12.2010 wie folgt zusammen:

	STEICO AG 31.12.2010 €
Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO	
Gezeichnetes Kapital	12.803.150,00
Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen kraft Gesetzes (Kapitalrücklage)	69.663.751,32
Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen kraft Satzung	0,00
Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO	<u>82.466.901,32</u>

Als Zwischenergebnis ist zusammenfassend festzustellen, dass das der Kapitaldeckungsprüfung unterliegende Kapital im Sinne des Artikel 37 Abs. 6 SE-VO somit zum 31. Dezember 2010 Euro 82.466.901,32 beträgt.

Aus den uns erteilten Auskünften und der uns vorgelegten aktuellen Summen- und Saldenliste der STEICO AG bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Bescheinigung ist keine Änderung des Kapitals sowie der kraft Gesetz nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erfolgt.

Das nicht ausschüttungsfähige aktuelle Kapital der STEICO AG hat sich somit gegenüber dem letzten Abschlussstichtag nicht verändert.

Nachfolgend war gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu prüfen, ob die formwechselnde STEICO AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres gezeichneten Kapitals von Euro 12.803.150 zuzüglich der kraft Gesetzes und Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen in Höhe von Euro 69.663.751,32, mithin von insgesamt Euro 82.466.901,32 verfügt. Nach dieser Vorschrift findet das nationale Gründungsrecht zur Ermittlung der Nettovermögenswerte Anwendung.

Für den Formwechsel von Aktiengesellschaften erfasst diese Verweisung nach nationalem Recht sowohl das Recht des Formwechsels (§§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG) als auch über § 197 UmwG das Gründungsrecht des AktG (§§ 23 ff. AktG), letzteres allerdings nur, soweit keine vorrangige umwandlungsrechtliche Regelung vorhanden ist.

Daher sind hier für die Kapitalaufbringung die bei einer AG nach Aktienrecht geltenden besonderen Vorschriften für den Fall einer Sachkapitalaufbringung anzuwenden. Maßgeblich ist demnach hier § 34 AktG, ob der nachzuweisende Betrag den „Wert“ der Sacheinlage erreicht.

Nach welcher Bewertungsmethode dieser "Wert" zu ermitteln oder auf welche Art und Weise bei einer Sacheinlage zu prüfen ist, wird in den aktienrechtlichen Vorschriften nicht aufgeführt. Die ausdrückliche Angabepflicht, welche Bewertungsmethoden bei der Ermittlung des Wertes angewandt worden sind, ergibt sich vielmehr aus § 34 Abs. 2 AktG. Das AktG geht somit vom Vorhandensein verschiedener Bewertungsmethoden und der grundsätzlichen Zulässigkeit der Anwendung einer oder mehrerer Bewertungsmethoden aus. Welche Methode anzuwenden ist, hängt vom konkreten Gegenstand, den jeweiligen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, seiner Bedeutung für das Unternehmen der Gesellschaft sowie den Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB ab.

Auch nach anderen Gesetzen, insbesondere nach dem UmwG und dem GmbHG, besteht die Notwendigkeit der Ermittlung des "Wertes" von Gegenständen, jedoch wird auch dort keine allgemein gültige Bewertungsmethode geregelt.

Als Bewertungsmaßstäbe kommen daher grundsätzlich der Zeitwert, der handelsrechtliche Buchwert des Eigenkapitals (Nettovermögenswert) sowie der Liquidationswert in Betracht. Gemäß ihren jeweils spezifischen Fragestellungen drücken diese Bewertungsmaßstäbe dementsprechend für verschiedene Zwecke einen unterschiedlichen Wert aus.

Nach herrschender Auffassung stellt der Zeitwert die Wertobergrenze dar. Die Berechnung des Zeitwertes kann auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze zur Unternehmensbewertung vorgenommen werden.

Neben dem Zeitwert kann gemäß Literatur der Kapitalnachweis auch mit dem handelsrechtlichen Buchwertvermögen/Reinvermögen (Eigenkapital iSd. § 266 Abs. 3 A. HGB) erbracht werden, wenn sich ein entsprechend hohes Eigenkapital ergibt.

Die wirklichen Werte unter Aufdeckung etwa vorhandener stiller Reserven sind festzustellen, soweit das handelsrechtliche Buchwertvermögen nicht ausreicht.

Der Gesetzgeber erachtet in § 69 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz UmwG die nach HGB aufzustellende Schlussbilanz nach § 17 Abs. 2 UmwG als Wertnachweisunterlage bei einer ihr Grundkapital erhöhenden Aktiengesellschaft für hinreichend, es sei denn, das Gericht hat an der Werthaltigkeit Zweifel. Demzufolge ist die Zulässigkeit des Kapitalnachweises mit dem handelsrechtlichen Buchwertvermögen nicht zuletzt dadurch unterlegt.

Folglich kann der Kapitalnachweis mit dem handelsrechtlichen Buchreinvermögen grundsätzlich erbracht werden. Denn es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund des Anschaffungswert- und Niederstwertprinzips nach §§ 253, 255 HGB der Buchwert der Vermögensgegenstände und Schulden nicht über bzw. unter deren Zeitwert liegt.

Darüber hinaus bleibt für Zwecke des Nachweises der realen Kapitalaufbringung gesondert zu prüfen, ob der Buchwert von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens iSd. § 266 Abs. 2 A. HGB wegen Inanspruchnahme des gemilderten Niederstwertprinzips in § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB n.F. für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahre) aktuell über dem Zeitwert des Vermögensgegenstandes liegt und ob ggf. stille, d.h. nicht bilanzierungspflichtige, Lasten vorhanden sind.

2. Bilanzielles Nettovermögen

Ausgehend von dem von der AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss der STEICO AG leitet sich folgendes handelsrechtliches Buchvermögen (Nettovermögenswert) der STEICO AG zum 31.12.2010 ab:

	STEICO AG HGB-Bilanz 31.12.2010 €
Aktiva	
immaterielle Vermögenswerte	1.031.744,46
Sachanlagen	281.575,00
Finanzanlagen	75.356.602,76
Summe Anlagevermögen	76.669.922,22
Umlaufvermögen	
Vorräte	141.916,48
Forderungen Lieferungen/Leistungen	8.710.660,12
Forderungen verb. Unternehmen	224.961,38
sonstige Vermögenswerte	1.350.695,63
flüssige Mittel	12.905.378,36
Summe Umlaufvermögen	23.333.611,97
Aktive Rechnungsabgrenzung	140.732,71
Summe Vermögen	100.144.266,90
Passiva	
Rückstellungen	
Pensionsrückstellungen	278.303,00
Steuerrückstellungen	379.110,87
sonstige Rückstellungen	1.639.004,40
Summe Rückstellungen	2.296.418,27
Verbindlichkeiten	
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	141.667,57
Verbindlichkeiten Lieferungen/Leistungen	204.193,61
Verbindlichkeiten gegenüber verbundener Unternehmen	1.433.458,31
sonstige Verbindlichkeiten	1.460.528,70
Summe Verbindlichkeiten	3.239.848,19
Summe Schulden	5.536.266,46
Nettovermögen zum 31.12.2010 (Summe Vermögen ./ Summe Schulden)	94.608.000,44

Als Zwischenergebnis ist zusammenfassend festzustellen, dass der Nettovermögenswert der STEICO AG gemäß Einzelwertbetrachtung in Höhe von Euro 94.608.000,44 zum 31. Dezember 2010 das Kapital i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von Euro 82.466.901,32 übersteigt.

Im Zeitraum zwischen dem 31.12.2010 und dem Zeitpunkt der Prüfungshandlungen ist ein positives Ergebnis erzielt worden, insbesondere sind aber gemäß uns vorgelegten Unterlagen keine Verluste bzw. größere Wertberichtigungspotentiale im Zeitraum zwischen dem 31.12.2010 und dem Zeitpunkt der Prüfungshandlungen entstanden. Somit deckt auch zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen das buchmäßige Nettovermögen der STEICO AG das Kapital i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO.

Der Vorstand geht davon aus, dass die Buchwerte des Anlagevermögens zum 31.12.2010 wie auch zum Prüfungszeitpunkt den Zeitwerten entsprechen und somit keine relevanten stillen Reserven oder stillen Lasten in den langfristigen Vermögensgegenständen enthalten sind.

II. Ertragswert

Der Wert eines Unternehmens bestimmt sich gemäß IDW S 1 i. d. F. 2008 aus dem Nutzen, den dieses aufgrund seiner im Bewertungszeitpunkt vorhandenen Erfolgsfaktoren einschließlich seiner Innovationskraft, inneren Organisation, Mitarbeiter, Produkte und Stellung am Markt und seines Managements zukünftig erwirtschaften kann.

Unter der Voraussetzung, dass ausschließlich finanzielle Ziele verfolgt werden, wird der Wert eines Unternehmens aus seiner Eigenschaft abgeleitet, durch Zusammenwirken aller die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften.

Die Ermittlung des Unternehmenswerts kann entweder nach dem „Ertragswert“- oder dem „Discounted-Cashflow-Verfahren“ erfolgen. Bei gleichen Finanzierungsannahmen und damit identischen Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner führen die Bewertungsme-

thoden zu identischen Ergebnissen, da sie auf derselben investitionstheoretischen Grundlage (Kapitalwertkalkül) fußen. Somit sind beide Bewertungsverfahren grundsätzlich gleichwertig.

Die Ermittlung des Barwerts der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens stellt den Ausgangspunkt der beiden Bewertungsverfahren dar. Das nicht betriebsnotwendige Vermögen ist zu berücksichtigen, also die Vermögensgegenstände (einschließlich Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird. Der Unternehmenswert ergibt sich grundsätzlich aus der Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens. Bei der STEICO AG ist kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen erkennbar.

Das Hauptproblem jeder Unternehmensbewertung stellt die Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse dar. Für Plausibilitätsüberlegungen dient im Allgemeinen die in der Vergangenheit erwiesene Ertragskraft. Dabei sind bei der Bewertung nur die Überschüsse zu berücksichtigen, die sich aus bereits eingeleiteten Maßnahmen ergeben oder aus einem dokumentierten und hinreichend konkretisierten Unternehmenskonzept resultieren. Die erkennbaren Unterschiede sind zu berücksichtigen, sofern die Ertragsaussichten aus unternehmensbezogenen Gründen bzw. aufgrund veränderter Markt- und Wettbewerbsbedingungen zukünftig andere sein werden.

Es ist grundsätzlich von der Ausschüttung der finanziellen Überschüsse bei der Ermittlung des Unternehmenswerts unter Berücksichtigung rechtlicher Restriktionen auszugehen, die auf Grund eines zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzeptes zur Verfügung stehen. Bei der Ermittlung der Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner sind die Thesaurierungen sowie deren Verwendung zu berücksichtigen.

Die künftigen finanziellen Überschüsse sind bei der Bewertung eines Unternehmens mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz wird dazu verwendet, die sich ergebende Zahlenreihe an einer Entscheidungsalternative zu messen.

Zur Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte und aufgrund der Wertrelevanz der persönlichen Ertragsteuern sind anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner erforderlich. Eine mittelbare Typisierung der persönlichen Ertragsteuern ist bei Unternehmensbewertungen im Rahmen von Unternehmensveräußerungen und anderen unternehmerischen Initiativen sachgerecht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die persönliche Ertragsteuerbelastung der Nettozuflüsse aus dem zu bewertenden Unternehmen der persönlichen Ertragsteuerbelastung der Alternativinvestition in ein Aktienportfolio entspricht. Entsprechend dieser Annahme werden die nicht um persönliche Ertragsteuern gekürzten Nettozuflüsse an die Anteilseigner mit einer ebenfalls nicht um Ertragsteuereinflüsse bereinigten aber durch diese beeinflussten Aktienrendite diskontiert. Hiermit wird die persönliche Steuer des Anteilseigners mittelbar auf Basis der steuerlichen Verhältnisse einer Vielzahl von Kapitalmarktteilnehmern (Anteilseignern) berücksichtigt.

In der Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung gelten diese allgemeinen Grundsätze und Methoden heute als gesichert.

Wir haben auf Basis der dargelegten allgemeinen Bewertungsgrundsätze und -methoden eine indikative Unternehmensbewertung für die STEICO AG nach dem Ertragswertverfahren vorgenommen, da ein Bewertungsgutachten zur Einschätzung des Ertragswerts der STEICO AG uns zum Zeitpunkt unserer Prüfung nicht vorgelegen hat.

Die Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse ist zunächst Gegenstand der Ertragswertermittlung. Dabei kommt eine vereinfachte Phasenmethode zur Anwendung, die eine dauerhafte Fortführung des Geschäftsbetriebs unterstellt.

Die Methode zeichnet sich dadurch aus, dass in der ersten Phase (Detailplanungszeitraum, Phase I) finanzielle Überschüsse mit Einzelansätzen im Detail geplant werden. Für die zweite Planungsphase wird ein als nachhaltig und durchschnittlich zu erwartendes Niveau finanzieller Überschüsse in Zukunft berücksichtigt (sogenannte ewige Rente, Phase II). Bei dieser Methode entspricht das letzte Planjahr des Detailplanungszeitraums (Phase I) dem nachhaltigen Ergebnis in Phase II. In der Vergangenheit hat STEICO AG jährlich hohe Zuwächse zu Umsatz und Ergebnis erzielt. Darüber hinaus ist die STEICO AG auf einem Wachstumsmarkt tätig. Daher ist in der Zukunft mit weiteren Zuwächsen zu Umsatz und Ergebnis zu rechnen.

Aus Gründen der Unsicherheit werden diese Potenziale im Rahmen der indikativen Unternehmensbewertung nicht berücksichtigt.

Die Konzernplanungsrechnung der Gesellschaft vom März 2010 für die Geschäftsjahre 2010 - 2012 in Verbindung mit der aktualisierten Geschäftsplanung für 2011 diene als Grundlage für die indikative Wertermittlung. Die Planungen haben wir mit dem Finanzvorstand der Gesellschaft und mit den für die Planungserstellung verantwortlichen Mitarbeitern besprochen. Die einzelnen Posten der Erfolgsplanung haben wir in einem überschlägigen Verfahren auf ihre Konsistenz und Vollständigkeit analysiert.

Im Rahmen einer Unternehmensbewertung sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz orientiert sich an der (erwarteten) Rendite einer im Vergleich zum Bewertungsobjekt adäquaten alternativen Kapitalverwendung. Der Kapitalisierungszinssatz sagt etwas darüber aus, welche Mindestverzinsung aus dem Bewertungsobjekt erzielt werden muss, um nicht schlechter zu stehen als bei einer Anlage in der nächstbesten Alternative. Ermittelt man objektivierte Unternehmenswerte, ist zur Bemessung der Alternativrendite grundsätzlich typisierend von erzielbaren Renditen aus einem Bündel von am Kapitalmarkt notierten Unternehmensanteilen auszugehen und die Risikostruktur des Bewertungsobjekts anzupassen. Die zu diskontierenden finanziellen Überschüsse sind nicht um persönliche Ertragsteuern zu vermindern und der Kapitalisierungszinssatz ebenfalls nicht um persönliche Steuern gekürzt anzusetzen, im Falle der mittelbaren Typisierung der persönlichen Ertragsteuern. Eine Differenzierung zwischen den Komponenten Basiszinssatz und Risikozuschlag bei Renditen für Unternehmensanteilen besteht üblicherweise.

Entsprechend der Empfehlung des IDW S1 sind wir für die Entwicklung des Basiszinssatzes von einem laufzeitäquivalenten Zinssatz ausgegangen, den wir unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsniveaus über Spotrates der Deutschen Bundesbank nach der Svensson-Methode ermittelt haben. Auf dieser Grundlage halten wir einen einheitlichen Basiszinssatz von 3,75 % zum Zeitpunkt unserer Bewertungsarbeiten vor persönlichen Ertragsteuern für angemessen.

Das Engagement eines Unternehmens ist stets mit Risiken und Chancen verbunden. Zur Bemessung des Risikozuschlags für das zu bewertende Unternehmen kann entsprechend der Definition der Alternativinvestition auf Modelle zur Preisbildung an Kapitalmärkten zurückgegriffen werden. Die Modelle ermöglichen ausgehend von der für ein Marktportfolio gegebenen Marktrisikoprämie eine Abschätzung der unternehmensindividuellen Risikoprämie. Wir haben zur Bemessung des Risikozuschlags das so genannte Capital Asset Pricing-Modell (CAPM) herangezogen.

Auf der Basis des CAPM erhält man die unternehmensspezifische Risikoprämie durch Multiplikation der Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern mit dem Betafaktor des Unternehmens. Dieser Betafaktor stellt ein Maß für das Unternehmensrisiko im Verhältnis zum Marktrisiko dar. Für Zwecke der indikativen Unternehmensbewertung für die STEICO AG wurde ein Betafaktor auf Grundlage eines adäquaten Vergleichsindex ermittelt.

Die in Zukunft erwartete Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern lässt sich aus der historischen Differenz zwischen der Rendite risikobehafteter Wertpapiere, beispielsweise auf Basis eines Aktienindex, und den Renditen (quasi) risikofreier Kapitalmarktanlagen ableiten. Die für den deutschen Kapitalmarkt durchgeführten empirischen Untersuchungen zeigen, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit je nach dem zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum im Durchschnitt vier bis sieben Prozent höhere Renditen erzielten als Anlagen in (quasi) risikofreie Kapitalmarktanlagen.

Der Vorschlag des IDW für Marktrisikoprämien bewegt sich in einer Größenordnung von 4,0 bis 5,0 % vor persönlicher Einkommensteuer. Für die STEICO AG haben wir eine angemessene, mittlere Marktrisikoprämie herangezogen.

Der Unternehmenswert der STEICO AG auf Basis einer indikativen Unternehmensbewertung gemäß Ertragswertverfahren übersteigt das Kapital i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO.

III. Börsenwert

Zur Plausibilisierungsbeurteilung der vorstehenden Grundsätze haben wir die Börsenkapitalisierung der STEICO AG herangezogen. Der Schlusskurs der Aktien der STEICO AG an der Frankfurter Wertpapierbörse zum 13. Mai 2011 betrug Euro 11,85. Auf dieser Basis ergibt sich zum 13. Mai 2011 eine Börsenkapitalisierung der Gesellschaft in Höhe von rund Mio. Euro 151,7. Dieser deckt den nominalen Wert des in der Satzung bestimmten Grundkapitals (gezeichnetes Kapital) und der nach Gesetz oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen sowie das Kapital i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO.

Auf Grundlage unserer Analysen zum Unternehmenswert sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass zum aktuellen Zeitpunkt das Nettovermögen nicht mindestens die Höhe des Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreicht.

D. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir erteilen gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO folgende Bescheinigung:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bescheinigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die STEICO AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt."

München, den 16. Mai 2011

BDO AWT GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

G. Wörl
Wirtschaftsprüfer

ppa. Th. Steiner
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN



BDO AWT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
München - Chemnitz - Mönchengladbach

de



Ausfertigung

Landgericht München I
Justizgebäude Lenbachplatz 7
80316 München

5 HK O 9394/11

Beschluss vom 5.5.2011:

1. Auf Antrag der

STEICO Aktiengesellschaft
Hans-Riedl-Straße 21
85622 Feldkirchen
Amtsgericht – Registergericht – München
HRB 164910

bestellt der Vorsitzende der 5. Kammer für Handelssachen beim Landgericht München I gem. Art. 37 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft, Art. 10 der Richtlinie 78/855/EWG und § 10 UmwG

BDO AWT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
München Chemnitz Mönchengladbach
Leonhard-Moll-Bogen 10
81373 München

zum Umwandlungsprüfer für die Umwandlung der STEICO Aktiengesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) zur Prüfung der Frage, ob die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

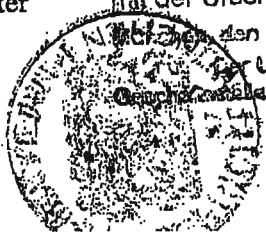
2. Der Geschäftswert wird auf € 3.000,-- festgesetzt, § 30 II KostO.

Gründe:

Die von der Gesellschaft im Wege einer Anregung benannte Prüferin ist für die Prüfung geeignet. Hinderungsgründe bestehen nicht. Allein der Umstand, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Abschlussprüferin ist, steht aus Rechtsgründen der Bestellung nicht entgegen (vgl. C. Schäfer in: Münchener Kommentar zum AktG, 3. Aufl., Rdn. 24 zu Art. 37 SE-VO) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft konnte daher vom Gericht ausgewählt werden.

Dr. Krenek
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Der Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift wird bestätigt.
5. MAI 2011



Streitwieser
Justizsekretär

+49 89 5597 3003

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nicht anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.